INFA

1/2005

Informationen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Lärmkampagne 2005

Zu laut macht taub!

Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis/Impressum

Vorwort
Was zur INFA zu sagen ist 3

News 4 – 5
… aus der Unfallkasse/Veranstaltungen
Druckschriften/DVD

Lärm
Lärm 6 – 7
Lärmschutz in Betrieben mit Arbeiten im Grünen Bereich 8 – 9
Akustik in Schulen und Kindergärten 10 – 11
Lärmkampagne 2005 – Wir sind dabei! 12

Projekte
Filme der UKT 13

Events
1. Präventionstag zur betrieblichen Gesundheitsförderung 14
A + A Wiesbaden 15
Förderpreis „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte 2004“ 15

Fakten
Starke Argumente für die gesetzliche Unfallversicherung 16 – 17
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für bürgerschaftlich engagierte Personen 18
Gesetzlicher UV-Schutz für „Arbeitsgelegenheiten“; so genannte Ein-Euro-Jobs 19

Frage und Antwort 19

Mitteilungen 20 – 23

Impressum:

Nr. 1/2005, 14. Jahrgang

Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe

Erscheinung: halbjährlich

Herausgeber:
Unfallkasse Thüringen
Telefon: 0 36 21 777-222
Telefax: 0 36 21 777-111
Internet: www.ukt.de
E-Mail: info@ukt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Renate Müller,
Geschäftsführerin

Redaktionsbeirat:
Stephanie Robus,
Sabine Petzke,
Thomas Krumbach,
Evelyn Hildebrandt,
Ilona Aschenbach

Redaktionelle Bearbeitung:
Monika Katte

Fremdautor:
Rainer Voigt

Gestaltung: UKT

Auflage: 4.500 Exemplare

Was zur INFA zu sagen ist

Zu laut macht taub!
Haben Sie das Gefühl, dass Ihre Mitmenschen verzerrt oder leise reden? Das könnte ein Warnsignal für eine bereits vorhandene Lärmschwerhörigkeit sein. Das Schreckliche daran ist, dass der Hörverlust zunächst nicht bemerkt wird. Lärmschwerhörigkeit ist eine schleichende Krankheit.
Lärm ist unerwünschter Schall, weil er die Gesundheit gefährdet, das Unfallrisiko erhöht, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, ein wesentlicher Stressfaktor ist und das Wohlbefinden stört.
Lärm hat viele Auswirkungen - nicht nur auf das Gehör. Das Ohr ist ständig im Einsatz - ohne Pause, Urlaub oder Freizeit. Ständig nimmt es die als Schallwellen eingehenden Signale auf und leitet sie an das Gehirn weiter. Hierzu dienen die rund 20.000 Hörzellen je Innenohr. Sie sind dem Lärm schutzlos ausgeliefert, denn im Gegensatz zu den Augen können wir die Ohren nicht verschließen.

Sich gegen Lärm zu schützen ist gut - ihn zu vermeiden ist besser!

Die Berufsgenossenschaften haben in diesem Jahr dem Thema Lärm besondere Bedeutsamkeit beigemessen. Wir haben die Problematik aufgegriffen und in dieser Ausgabe fokussiert.
Sollten Sie Fragen, Hinweise oder Kritiken, speziell zum Thema Lärm, haben - sind wir ganz Ohr!
Natürlich stehen wir auch zu allen anderen Fragen, die gesetzliche Unfallversicherung betreffend, Rede und Antwort.

Der Redaktionsbeirat

Schwerpunktthema im nächsten Heft: **Sucht**
Erscheinungsdatum:
Oktober 2005

… aus der Unfallkasse/Veranstaltungen

Rentenzahlverfahren Online
Die Unfallkasse Thüringen setzt seit dem 1. März als erster Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand auf die Online-Übertragung der Daten des Rentenzahlverfahrens. Rentenzahlaufträge werden an die Deutsche Post Renten Service übertragen und dort verarbeitet. Dieses Verfahren löst die beiderseitige Datenübermittlung per ½ Magnetband ab.

CUSA-Modul „Steuerung und Überwachung Heilverfahren (StÜHv)“ im Einsatz
Die Zielsetzung des Steuerungssystems ist es, die Qualität des Heilverfahrens zu verbessern und damit „Leid & Kosten“ zu verringern. Die standardisierte Bearbeitung des Verletzungsmusters sowie die konsequente Beachtung des Interventionsplanes dienen dem Ziel, Störungen im Heilverfahrensprozess frühzeitig zu erkennen und ihnen durch eine Intensivierung der Heilbehandlung zu begegnen.
In vielen Fällen führt dies zu einem besseren Heilverlauf und damit auch zu verkürzten Ausfallzeiten.

7. April, von 9:30 - 15:30 Uhr, „13. Thüringer Arbeitsschutztag“ im Eichsfelder Kulturhaus in Heilbad Heiligenstadt

12. Mai öffentliche Vertreterversammlung im HELIOS Kreiskrankenhaus Gotha/Ohrdruf GmbH, in Gotha

27. Mai 17. BUK-Fußballturnier in Erfurt

5. Juni „Großer Schulanfängertreff“ auf der ega in Erfurt

25. - 27. August Schuljubiläum an der Staatlichen Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr in Gotha

Seit **17. Januar** thüringenweit „Sicherheit braucht Köpfchen“ on tour

„Sicherheit braucht Köpfchen“ ***auf Tour***

ein Verkehrserziehungsprogramm für Schulanfänger

Druckschriften/DVD

Von der UKT beziehbar:
Präventionsfilme „Und wenn es doch passiert. Auf einen Banküberfall vorbereitet sein“ und Fallersleben „Wenn Übungen zum Ernstfall werden ...“ (Bericht auf Seite 13)
Broschüre “Lärm” ab sofort erhältlich!

Unterweisungsfilme auf CD ROM oder DVD
DVD Forst:

- Abgelenkt
- Die Zeit läuft...
- Gewusst wie – Windwurfaufbereitung
- Hänger – Rutschbahn ins Risiko
- Ent-spannen Sie!

Broschüre „Lärm“ ab sofort erhältlich

Unterweisungsfilme auf CD ROM oder DVD
Sicherheit beim LKW-Ausstieg

Regelwerk

„BUK-Regelwerk – Sicherheit und Gesundheitsschutz“
finden Sie unter
http:// regelwerk.unfallkassen.de

Lärm

Jeder glaubt zu wissen, was Lärm ist, doch selten werden zwei Personen ein Geräusch gleich beurteilen. Lärm ist unerwünschter Schall, doch was unerwünscht ist, hängt in jedem Moment von unserer Absicht, Tätigkeit und Erwartung ab. Lärm ist deshalb - entgegen vielen landläufigen Vorstellungen - nicht messbar, er muss beurteilt werden.
Unabhängig aber von der persönlichen Bewertung des Schallereignisses als z. B. schöne Musik oder als lästiger Lärm kann dieses Ereignis zu einem Risiko für Gehörschädigung werden, wenn die auf das Ohr auftreffende Schallleistung einen kritischen Grenzwert überschreitet, wobei die Einwirkdauer eine weitere entscheidende Rolle spielt.
Lärm wirkt auf sehr unterschiedliche Weise auf die Gesundheit des Menschen. Man unterscheidet zwischen den auralen - auf das Gehör einwirkenden - und extra auralen Lärmwirkungen, zu denen alle übrigen Lärmeinwirkungen zusammengefasst werden.
Die auralen Gesundheitsbeeinträchtigungen sind im Wesentlichen die Gehörschäden.

Extra aurale Lärmwirkungen:
Lärm verursacht nicht nur Gehörschäden und erhöht die Unfallgefährdung, sondern gefährdet generell die Gesundheit. Er führt zu physiologischen Reaktionen und Befindlichkeitsstörungen, die sich bei längerfristiger Lärmbelastung und beim Auftreten weiterer Belastungsfaktoren als gesundheitliche Beeinträchtigungen (Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Erkrankungen des Verdauungssystems) manifestieren können.
Diese Tatsache gewinnt an Gewicht, wenn man bedenkt, dass viele Beschäftigte nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch in der Freizeit Lärm ausgesetzt sind und Befindlichkeitsstörungen auch schon bei relativ niedrigen Pegeln auftreten können.

Gehörschäden:
Bei langfristig wiederholter, hoher Schallbelastung oder kurzen, extrem hohen Schallimpulsen werden zuerst die Zilien der äußeren Haarzellen zerstört. Entweder werden sie nur zeitweilig in der Funktion beeinträchtigt oder bleibend geschädigt. Erst wenn eine erhebliche Zahl von Zilien geschädigt ist, lässt sich das in Form einer Verschiebung der Hörschwelle nachweisen (Zilien sind Sinneshärchen, die auf den Haarzellen der zur Schneckenmitte hin innersten Reihe angeordnet sind).
Die Hörschwellenverschiebung nach einer Lärmbelastung kann dabei

- aufgrund der Funktionsbeeinträchtigung der Zilien reversibel bzw. zeitweilig oder
- aufgrund der Funktionsschädigung der Zilien irreversibel bzw. bleibend sein.

Bleibende Gehörschäden können durch langfristige Schallbelastung verursacht oder durch kurzzeitige hohe Schallbelastung (z. B. Knalltrauma) ausgelöst werden.
Um Schallpegel in ihrer Wirkung auf den Menschen vergleichbar zu machen, werden sie auf eine 8-Stunden-Arbeitsschicht bezogen und gegebenenfalls mit Zuschlägen als Beurteilungspegel angegeben. Die Höhe des Beurteilungspegels bestimmt die akustische Qualität des Arbeitsplatzes und wird mit den Lärmgrenzwerten verglichen. Für die Gefährdung des Gehörs ist nun die Schallenergie maßgebend, das heißt, das Gehör ist umso gefährdeter, je höher der Schallpegel oder Dauerschallpegel ist und je länger dieser einwirkt.
Die Folgen der durch Lärm entstandenen Gehörschäden sind gravierend: Abgesehen von der Minderung der Lebensqualität und der Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten sind die Folgekosten durch Unfälle, Krankheitsausfalltage, Arbeitsplatzumsetzungen, Gehörvorsorgeuntersuchungen und Berufskrankheitenrenten für die Unfallversicherungsträger, Krankenkassen und Unternehmen enorm.

Bestellservice
Unter ***www.ukt.de*** erhalten Sie Informationen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und können direkt über tad@ukt.de bzw. per Fax: 03621 777-111 oder Anschreiben bestellen. Die Schriften für A + G im pdf-Format finden Sie unter: ***www.ukt.de*** - Infomaterial-Schriften - laufende Bestellnummer- (noch alte Nr.).

Auskünfte erteilt:
Volker Baumbach
Telefon: 03621 777-123
E-Mail: volker.baumbach@ukt.de

Typisches Empfinden	Schallpegel in dB(A)	Typische Situation
	140	Düsentriebwerk
schmerzhaft	130	Presslufthammer
	120	laute Hupe
unerträglich	110	Discothek
	100	Maschinenhalle
extrem laut	90	Montageband
sehr laut	80	Straßenverkehr
	70	Unterhaltung
mäßig laut	60	Büroraum
	50	Wohnraum
leise	40	Leseraum
	30	Schlafraum
ruhig	20	Rundfunkstudio
	10	Hörschwelle

Lärmquellen:

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zur Bewertung des Lärms unterscheidet man zwischen Umweltlärm (auch Freizeitlärm) und Arbeitslärm. Bei der Bewertung kommt es dabei nicht auf die Lärmquelle, sondern auf den betroffenen Personenkreis an. Bei den Proben eines Orchesters ist der dabei verursachte Lärm für die Orchestermitglieder gemäß den Arbeitsschutzvorschriften zu bewerten; für mögliche Anwohner (welche sich gestört fühlen) erfolgt die Bewertung durch entsprechende Umweltrichtlinien.

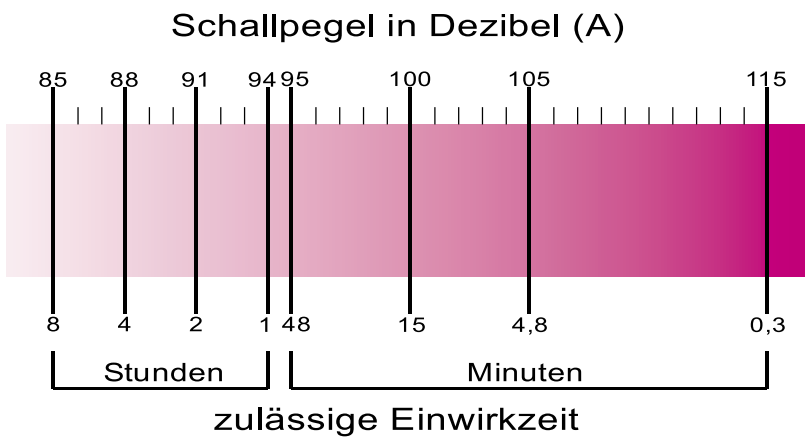

Vorschriften zur Bewertung des Umweltlärms sind z. B. das Bundesimmissionsschutzgesetz mit der dazugehörigen Verordnung, die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm usw.

Für die Bewertung des Arbeitslärms unterscheidet man nach der Wirkung auf die Gesundheit.
Für extra aurale Lärmwirkungen (s.l.u.) gibt es keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte. Um die Situation am Arbeitsplatz zu bewerten, muss man auf technische Regeln (z. B. DIN, VDE) oder Empfehlungen zurückgreifen.
Gesetzliche Regelungen im Arbeitsschutz gibt es nur für Gehör schädigenden Lärm. Maßgeblich ist die Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ GUV-V B3. Diese Unfallverhütungsvorschrift in der Fassung des Jahres 1990 ist die nationale Umsetzung der EG-Richtlinie 86/188/EWG. In der GUV-V B3 ist ein Grenzwert von 85 dB(A) als Mittelwert über eine Arbeitsschicht von 8 Stunden festgelegt; d. h. beträgt der Lärmpegel am Arbeitsplatz 85 dB(A) darf der Beschäftigte 8 Stunden an diesem Arbeitsplatz arbeiten, ohne dass Maßnahmen erforderlich sind.
Ist der Lärmpegel am Arbeitsplatz höher als 85 dB(A) verringert sich die zulässige Einwirkzeit (siehe Grafik).
Bei Überschreitung hat der Arbeitgeber entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

Am 6. Februar 2003 wurde von der EU eine neue Lärmschutzrichtlinie erlassen. Diese muss bis zum 15. Februar 2006 in nationales Recht umgesetzt werden. Auswirkungen aus dieser Richtlinie werden in dem Artikel „Lärmschutz in Betrieben mit Arbeiten im Grünbereich“ S. 8 und 9 aufgezeigt.

Jens Arnold
Fachbereich Prävention

Lärmschutz in Betrieben mit Arbeiten im Grünbereich

Neue Vorschriften für den Lärmschutz stehen 2006 an:
Die Auswirkungen der „RICHTLINIE 2003/10/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)“ auf die Betriebe im Grünbereich mit Arbeiten mit Einmannmotorkettensägen (EMKS) und Freischneidegeräten/Motorsensen, genauso aber auch auf Betriebe mit kraftstoffbetriebenen Rasenmähern, wie z. B. die Bauhöfe, werden gravierend sein.
Nach Artikel 17 ist diese Richtlinie bis spätestens zum 15. Februar 2006 in nationales Recht umzusetzen. Bereits jetzt stehen aber die Betriebe, in denen Lärm-Arbeiten durchgeführt werden, vor Problemen, bei deren Lösung man nicht bis >auf den letzten Drücker< warten sollte, um dann in Zugzwang zu kommen.
Artikel 2 und 3 der Richtlinie definieren die Ziele und Begriffe der Neuregelung, deren Wesentlichste hier kurz vorgestellt werden sollen:
Bezogen auf eine Arbeitsschicht werden festgelegt:
1) Expositionsgrenzwert : LEX, 8 h = 87 $dB_{(A)}$
Die dämmende Wirkung des Gehörschutzes wird bei der Berechnung einbezogen
2) der Obere Auslösewert : LEX, 8 h = 85 $dB_{(A)}$ (die Wirkung des Gehörschutzes bleibt unberücksichtigt)
3) der Untere Auslösewert: $L_{EX,\,8\,h}$ = 80 $dB_{(A)}$ (die Wirkung des Gehörschutzes bleibt ebenfalls unberücksichtigt)
In begründeten Fällen kann der Wochen-Lärmexpositionspegel verwendet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) der Expositionsgrenzwert 87 $dB_{(A)}$ wird nicht überschritten (durch Messung nachgewiesen)
b) geeignete Maßnahmen wurden getroffen, um die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken zu minimieren

Der Artikel 4 befasst sich mit den Pflichten der Arbeitgeber, die Risiken, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind, zu ermitteln und zu bewerten. Hier macht sich bezahlt, wenn man seine Pflichten nach Arbeitsschutzgesetz (§§ 5, 6) und Betriebssicherheitsverordnung von 2002 (früher Arbeitsmittelbenutzungsverordnung) korrekt erfüllt hat. Vollständige und auf dem aktuellen Stand gehaltene Gefährdungsbeurteilungen beinhalten alle erforderlichen Vorarbeiten und man muss nur noch auf die Ergebnisse zurückzugreifen. Folgende Parameter müssen dabei berücksichtigt werden:

a. Ausmaß, Art und Dauer der Exposition
b. Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte gemäß Artikel 3
c. besonders gefährdete Risikogruppen (z. B. Kolleginnen und Kollegen mit einschlägigen Vorschäden)
d. Wechselwirkungen zwischen Lärm und arbeitsbedingten ototoxischen Substanzen oder Vibrationen (besonders bei Motorsäge und Freischneider von Bedeutung)
e. Wechselwirkungen zwischen Lärm und Warnsignalen (z. B. dem Warnruf beim Baumfällen)
f. Angaben des Herstellers der Arbeitsmittel über Lärmemissionen (Bedienanleitung)
g. Verfügbarkeit alternativer Arbeitsmittel, durch die die Lärmerzeugung verringert wird (im Grünbereich leider wenig realistische Forderung)
h. Ausdehnung der Exposition gegenüber Lärm über die normale Arbeitszeit hinaus unter der Verantwortung des Arbeitgebers (z. B. durch Teilnahme am Jagdbetrieb)
i. einschlägige Informationen auf der Grundlage der Gesundheitsüberwachung
j. Verfügbarkeit von Gehörschutzeinrichtungen mit einer angemessenen dämmenden Wirkung (allerdings unter Berücksichtigung der **neuen** Grenzwerte (s. u.))

Das Ganze muss nach Artikel 8 auch zum Gegenstand der Unterweisung der Arbeitnehmer gemacht werden und nach Artikel 9 unter Anhörung und Beteiligung der Personalvertretung.
Ganz wichtig: Analog zu § 6 (1) des Arbeitsschutzgesetzes besteht nach Artikel 4 Abs. 7 der Richtlinie Dokumentationspflicht und wie nach § 5 (2) ArbSchG muss auch regelmäßig aktualisiert werden.
Artikel 5 regelt die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition:

- Verringerung nach Stand des technischen Fortschritts (dürfte bei den genannten Maschinen die geringsten Erfolgsaussichten haben) (Abs. 1) durch z. B.:
  - Alternative Arbeitsverfahren
  - Bereitstellung „leiserer“ Maschinen
  - Lärmminderungsmaßnahmen an der Arbeitsstätte (an den Einsatzorten nicht durchführbar)
  - Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer in ordnungsgemäßer Handhabung der Maschinen und Geräte (sehr detailliert in den Einzelheiten geregelt in Artikel 8)
  - Wartungsprogramme (hier besteht noch Handlungsspielraum[1])
  - Arbeitsorganisatorische Lärmminderung
    - Begrenzung der Exposition
    - zweckmäßige Arbeitsplätze - ausreichende Ruhezeiten
- Sobald der obere Auslösewert überschritten wird, muss ein **Programm mit technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Exposition gegenüber Lärm** aufgestellt und durchgeführt werden.

Dies ist prinzipiell nichts Neues, steht es doch in der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (GUV-V B 3 (bisher GUV 9.20)) schon lange drin (§ 6).

In Artikel 6 sind die Pflichten und Voraussetzungen der Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen geregelt. Diese Vorschriften enthalten keine wesentlichen Neuerungen gegenüber dem gegenwärtigen Stand. Diese Maßnahmen stellen allerdings den Regelfall im Grünbereich dar, weil die Technik von Maschinen und Geräten keinen nennenswerten Spielraum mehr lässt und persönlicher Lärmschutz unumgänglich ist. Als wichtige Neuerung ist zu beachten, dass der Arbeitgeber für die Prüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen (also besonders auch des Tragens der bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen) verantwortlich ist (Art. 6 Abs. 2).

Dadurch gewinnt die Pflicht der Arbeitgeber, die Beschäftigten mit allen erforderlichen Mitteln (nicht zuletzt auch arbeitsrechtlicher Natur) zur Anwendung der bereitgestellten Schallschutzmittel anzuhalten, weitere besondere Bedeutung.

Nach Artikel 7 ist die Exposition gegenüber Lärm so zu begrenzen, dass der Expositionsgrenzwert nicht überschritten wird (Art. 7 Abs. 1). Diese Forderung ist außerordentlich folgenreich, weil dieser „magische“ Wert von 87 dB $_{(A)}$ von vielen, der auf dem Markt erhältlichen Gehörschutzeinrichtungen gegenwärtig bei den Schalldrücken, die besonders von EMKS und Freischneidern ausgehen, nicht eingehalten werden kann. Hier muss der Arbeitgeber als Erstes die ***Kennschalldämmung*** der Gehörschutzeinrichtung, die er beschafft hat, oder beschaffen will, beim Vertreiber erfragen und danach den Körperschutz auswählen, der die notwendige Dämmleistung hat. In der **L_{WA}-Angabe**[2] des Herstellers der Maschine mit dem ***Schallleistungspegel*** hat der Leiter die entscheidende Grundlage für seine Beurteilung der Geeignetheit des Gehörschutzes. Ausgehend von ca. 120 dB $_{(A)}$ als einem Wert, den die meisten EMKS erreichen und den kaum eine unterschreiten kann, ist also theoretisch eine Dämmleistung des Gehörschutzes von mehr als 33 dB erforderlich, um den Expositionsgrenzwert dauerhaft sicher einzuhalten. Dies erreichen noch immerhin eine Vielzahl von Gehörschützern, die am Markt angeboten werden.

Allerdings ist ja ein Gehörschutz nur dann für dauerhafte Arbeiten geeignet, wenn er auf den neuen Unteren Auslösewert: $L_{EX, 8 h}$ von 80 dB $_{(A)}$ ausreichend dämmt, also im Beispielsfall mindestens 40 dB Dämmleistung hat; dabei scheidet dann die überwiegende Mehrzahl der Gehörschützer gegenwärtig aus.

Hier liegen die eigentlichen Risiken: Bereits jetzt sollte jeder Arbeitgeber die Gehörschutzeinrichtungen, die er beschaffen will, so auswählen, dass sie in der Lage sind, auch den zukünftig um 5 dB abgesenkten Grenzwert (Unterer Auslösewert = 80 dB $_{(A)}$) einzuhalten. Sonst wird er spätestens im Februar 2006 vor dem Problem stehen, obwohl die Lebensdauer der vorhandenen Gehörschützer noch nicht abgelaufen ist, trotzdem bereits vorfristig wieder neue Gehörschützer beschaffen und bereitstellen zu müssen.

Robert Lehneking
Fachbereich Prävention

[1] Der Betrieb muss Einfluss nehmen auf den technischen Zustand der Maschinen, z. B. besonders die Funktionsfähigkeit der Auspuffanlage, auch der waldarbeitereigenen Motorsägen, ist zu prüfen

[2] Richtlinie 73/113 EWG

Akustik in Schulen und Kindergärten

„Wie bitte, ich verstehe nichts!“ oder „Könnt ihr denn nicht zuhören!“ oder „Ist das hier laut!“ sind Aussagen, die man immer öfters in Bildungs- und Kindereinrichtungen hört. Dabei müsste es nicht so sein, denn trotz der für ein erfolgreiches Lernen offenkundigen Bedeutung einer guten Raumakustik, spielt dieser Aspekt beim Schul- und Kindergartenbau leider auch noch heute nur eine untergeordnete Rolle. Funktionsräume in diesen Einrichtungen weisen häufig erhebliche raumakustische Mängel auf. Sie sind zu hallig, die Sprachverständlichkeit ist unzureichend und der Grundgeräuschpegel ist sehr hoch. In deren Folge kommt es immer wieder vor, dass nach Inbetriebnahme neuer oder rekonstruierter Einrichtungen von den betreffenden Lehrern/innen, Erziehern/innen und auch den Schülern über eine mangelhafte Raumakustik in den Funktionsräumen geklagt wird. Es wird allen Beteiligten sehr schnell klar, dass sich eine schlechte Sprachverständlichkeit elementar negativ auf die Nutzung dieser Funktionsräume auswirkt. Auch ein hoher Störgeräuschpegel beeinträchtigt den Unterrichtsablauf erheblich. Die Folge sind Konzentrationsschwächen, vorzeitige Ermüdung und Kopfschmerzen bei allen Beteiligten. In Gesprächen mit dem Lehrpersonal wurde besonders von neu gebauten oder rekonstruierten Einrichtungen eine Zunahme der Stimmbeanspruchung durch immer lauteres Sprechen beklagt, was zur Überforderung der Stimmbänder führen kann.

1. Problem

Zur Gewährleistung einer guten Hörbarkeit von Sprache und Musik in Schul- und Kindergartenfunktionsräumen müssen bestimmte raumakustische Voraussetzungen vorliegen. Die Sprachverständlichkeit hängt neben dem von außen in den Raum eindringenden Geräuschpegel auch von so wichtigen Beurteilungskriterien wie der Nachhallzeit und der Schallreflexion ab. Besonders die Nachhallzeit, als ältestes, bekanntes raumakustisches Kriterium, hat sich beim Gebäudeneubau und bei der Gebäuderekonstruktion als sehr wichtig herausgestellt. Hatten in der Vergangenheit zum Beispiel Unterrichtsräume noch Raufasertapete an Decke und Wänden, Holzinventar und Gardinen an den Fenstern, so werden heute Gardinen aus Brandschutzgründen nicht mehr angebracht, mit pflegefreundlichen sprelakartbeschichteten Inventar möbliert und die Betonwände/decken nur noch mit Dispersionsfarbe überstrichen. Selbst vorhandene Akustikplatten wurden während der Gebäuderekonstruktion mit Farbe überstrichen und somit wirkungslos. Damit werden durch die heutige Bau- und Sanierungsweise schallharte Oberflächen geschaffen, an denen die Schallenergie nur noch reflektiert, aber nicht mehr abgebaut und in Wärmeenergie umgewandelt wird. Die entstehende Halligkeit führt zu einer herabgeminderten Sprachverständlichkeit und zu einer Erhöhung des Geräuschpegels. Zur Sprachverständigung muss im Raum lauter gesprochen werden.

2. Anforderungen

Die Sprachverständlichkeit im Innenraum wird wesentlich durch die frequenzabhängige Länge der Nachhallzeit, die Verteilung der Schallenergie im Raum, die Sprechlautstärke und den Störgeräuschpegel bestimmt. Dabei ist die Höhe des Störgeräuschpegels und die notwendige Sprechlautstärke entscheidend von der Nachhallzeit abhängig. Unter der Nachhallzeit „T“ versteht man die Zeit, die verstreicht, bis nach einer plötzlichen Geräuschunterbrechung der Pegel um 60 dB abgesunken ist. Die Nachhallzeit ist umso länger, je “halliger” ein Raum ist. Zusammengefasst bestimmen die Schallabsorption und das Raumvolumen die Nachhallzeit. Ermittelt wird die vorliegende Nachhallzeit durch entsprechende Messungen. Dazu folgendes Beispiel aus der eigenen Messpraxis:

3. Ziel, Normen Richtlinien

Rechtsverbindliche und konkrete staatliche Festlegungen zur Hauptproblematik „Nachhallzeit“ im Schul- und Kindergartenbau fehlen, obwohl die damit verbundene Sprachverständlichkeit ein entscheidendes funktionales Kriterium ist. In einer Reihe von Empfehlungen, wie die von der Unfallkasse Thüringen herausgegebene „Empfehlung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz in der Schule“, wird zu dieser Thematik auf die DIN 18041 (Ausgabe 1968) „Hörsamkeit in kleinen und mittelgroßen Räumen“ Bezug genommen. Dieser relativ alte Standard hat unter anderem raumvolumenbezogene Maximalnachhallzeiten für Unterrichtsräume zum Inhalt. Räume in Kindergärten werden darin jedoch nicht erwähnt. Perspektivisch wurde dieser Standard mittlerweile überarbeitet und ein entsprechender neuer Entwurf (April 2003) herausgegeben. Darin sind nun auch Gruppenräume in Kindergärten enthalten. Die Nachhallzeitsollwerte können nun nach dem heutigen Wissensstand frequenzabhängig, raumvolumenorientiert und nutzungsrelevant errechnet werden. Außerdem wurden in diesem Standardentwurf auch Messungen in unbesetzten Räumen ermöglicht. Für Turnhallen hat die DIN 18032 Teil 1 „Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung“ (Ausgabe 2003) maximale größenabhängige Nachhallzeiten zum Inhalt. Wichtig für den Lärmschutz im Schul- und Kindergartenbau ist außerdem die DIN 4109 (November 1989) „Schallschutz im Hochbau“, durch den der von außen in die Funktionsräume von Schulen und Kindergärten eindringende Lärm geregelt ist.

Die auch für Lehrer/innen und Erzieher/innen gültige Arbeitsstättenverordnung hat einen maximalen allgemeinen 8-Stundenbeurteilungspegelgrenzwert von 85 dB(A) zum Inhalt, der in der Regel auch nicht überschritten wird. Jedoch kommt es zu Überschreitungen des in der GUV-VB3 „Lärm“ für überwiegend geistige Tätigkeiten festgelegten maximalen Beurteilungspegelrichtwert von 55 dB(A). Schwerpunktmäßig liegt, laut Literatur und eigenen Messergebnissen, der Beurteilungspegel bei der Arbeit mit Kindern in Schulen und Kindergärten zwischen 60 und 85 dB(A).

4. Zusammenfassung

Lehrer/innen in Schulen und Erzieher/innen in Kindergärten sind in der Regel nicht so lärmgefährdet, dass es nach dem heutigen Wissensstand zu berufsbedingten Gehörschäden kommt. Jedoch sollten bei den anliegenden Tätigkeitsprofilen dieses Personenkreises die Beurteilungspegel unterhalb von 55 dB(A) liegen, denn auch Lärm mittlerer Intensität [60 bis 85 dB(A)] stellt speziell hier einen stresserzeugenden Faktor mit all seinen gesundheitlichen Auswirkungen dar.

Da in den genannten Bereichen die Lärmbelastung (lärmende Kinder) nur eingeschränkt steuerbar ist, kommt zur Reduzierung des Innenraumpegels und zur guten Sprachverständigung in Funktionsräumen von Schulen und Kindergärten der Optimierung der raum- und bauakustischen Situation eine entscheidende Bedeutung zu.

Wegen unzureichender staatlicher Vorschriften sollten die angesprochenen notwendigen Standards (schon den neuen Standardentwurf DIN 18041 vom April 2003 verwenden) von der dafür zuständigen Behörde in die jeweiligen Bauverträge einfließen. Nur so werden Bauträger zu notwendigen und nachprüfbaren raumakustischen Maßnahmen gezwungen und hohe Nachhallzeiten, wie in Bahnhofshallen, mit dementsprechend schlechter Sprachverständigung verhindert. Dieses trifft besonders auch für Turnhallen zu. Damit wird ein entscheidender Beitrag für bessere Lernerfolge und zur Gesunderhaltung der Lehrern/innen, Erzieher/innen und auch der Schüler und Kindergartenkinder Thüringens erreicht.

Günther Fliedner
Fachbereich Prävention

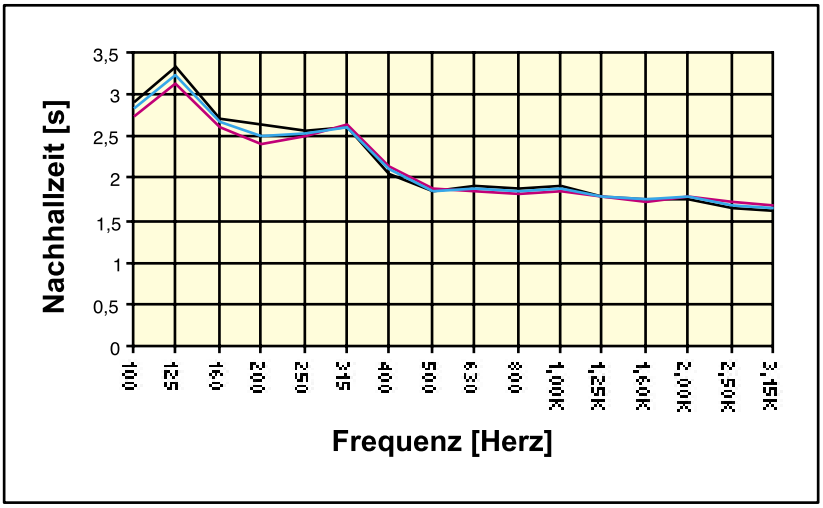

Bild 1: Grafisch dargestellte Meßergebnisse eines 147 m³ großen Unterrichtsraumes

Herz	05 [s]	06 [s]	Mittelwert [s]
100	2,90	2,75	2,825
125	3,33	3,15	3,240
160	2,71	2,61	2,660
200	2,63	2,40	2,515
250	2,56	2,51	2,535
315	2,61	2,63	2,620
400	2,04	2,16	2,100
500	1,84	1,89	1,865
630	1,91	1,85	1,880
800	1,89	1,80	1,845
1,00 K	1,90	1,86	1,880
1,25 K	1,77	1,77	1,770
1,60 K	1,76	1,71	1,735
2,00 K	1,76	1,78	1,770
2,50 K	1,64	1,71	1,675
3,15 K	1,63	1,69	1,660

Bild 2: Numerische Messergebnisse zu Bild 1

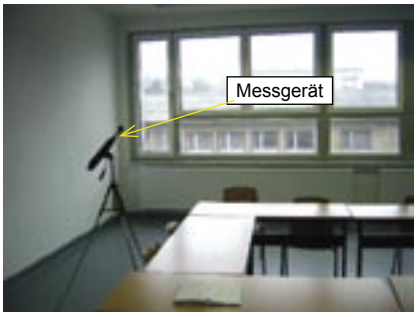

Bild 3: Nachhallzeitmessung

Lärmkampagne 2005 - Wir sind dabei.

In diesem Jahr steht im Rahmen der europäischen „Woche für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ eine nationale Kampagne zum Thema „Lärm“ in Gemeinschaftsarbeit mit den Arbeitsschutzbehörden der Länder und Unfallversicherungsträgern an. Zielgruppe sind junge Berufsanfänger, die direkt angesprochen werden sollen, aber auch die breite Öffentlichkeit wollen wir zu diesem Thema informieren und sensibilisieren.

Unter dem Slogan „Zu laut macht taub“ startete die UKT ihre erste Aktivität zur Thüringen Ausstellung vom 26. Februar bis 6. März auf dem Messegelände in Erfurt.

Das Konzept war so angelegt, dass die Besucher ein spürbares Interesse bekundeten. Die meisten Menschen empfinden Lärm hauptsächlich als störenden Umweltlärm.

Der Zusammenhang zwischen Arbeits- und Umweltlärmproblematik wurde in einer Präsentation anhand verschiedener Bereiche dargestellt.

Unsere Aufklärungstätigkeit ist auf unterschiedliche Lärmbereiche ausgerichtet, zum Beispiel

- „Ohren anlegen, es wird laut!“

bezieht sich auf den Freizeitlärm. Dieser ist besonders gefährlich, da der Schallpegel oft unglaubliche Größenordnungen erreicht und das Gehör schädigen kann, ohne, dass es als zu laut empfunden wird. Etwa jeder vierte Jugendliche hat heute mit 20 Jahren einen echten Gehörschaden. Hauptursache ist - nach einer Studie der Universität Göttingen - zu laute Musik

- auf Tanzflächen in Diskotheken werden Durchschnittswerte von 90 - 110 dB erreicht,
- bei Rockkonzerten 100 - 115 dB,
- in Techno-Diskos. (Hier wird die Schmerzgrenze, die bei 120 dB liegt, häufig überschritten!)

Unser Augenmerk haben wir deshalb besonders auf die Zielgruppe der Berufseinsteiger gerichtet. Wir besuchen die Berufsschulen und demonstrieren vor Ort an einem künstlichen Kopf, der mit Kopfhörern und Messtechnik ausgerüstet ist, was das Gehör aushalten muss.

Was dabei als Messergebnis zutage trat, versetzte die Schüler in Erstaunen. Die Wirkung von Lärm ist vielfältig, er verursacht Stress, stört den Schlaf, beeinträchtigt Konzentration und Kommunikation und kann bei Schülern zu einem verringerten Lernvermögen führen. Deshalb informieren wir die Berufseinsteiger zu folgenden Themen: „Was ist Lärm, Lautstärke und Schallpegel?“, „Kaputt ist kaputt“, „Technischer und organisatorischer Schutz im Berufsalltag“

Vielerorts reichen zwar einzelne Maßnahmen aus, um eine merkliche Entlastung zu erreichen. Für eine anhaltende Reduktion der Lärmbelastung auf ein erträgliches Ausmaß ist es aber meistens notwendig, mehrere Maßnahmen gleichzeitig zu ergreifen. Die Palette reicht hier von Information, Emissionsreduktion bis hin zu strukturellen Veränderungen und persönlichem Verhalten.

Stephanie Robus
Fachbereich Prävention

Filme der UKT

Die Unfallkasse Thüringen hat zwei Kurzfilme zum Thema Gewalt und psychische Extremsituationen zur Verfügung gestellt. **Der Fachbereichsleiter Prävention, Herr Dr. Zweiling, beantwortet Fragen dazu.**

Redaktion: Es gibt zwar viele Präventions-Medien zum Thema Gewalt, aber nur recht wenige, die dieses Thema aus psychologischer Sicht so behutsam aufarbeiten.

Weshalb beschäftigt sich die Unfallkasse Thüringen mit diesem Thema?

Dr. Zweiling: Am 26. April 2001 ereignete sich das schreckliche Geschehen am Erfurter Gutenberg Gymnasium. Die Unfallkasse Thüringen hat damals mit allen Kräften den Betroffenen geholfen. Wir waren für die Menschen da, die mittelbar oder unmittelbar dieses erleben mussten. Dazu gehörten die Organisation und Finanzierung einer psychologischen Betreuung für unsere Versicherten - Schulkinder und Lehrer.

Das Ganze ist nicht spurlos an unseren Mitarbeitern vorbeigegangen. Die Fragen: Wie kann man solche Extremsituationen vermeiden? - Wie soll man damit umgehen? Wie kann man die Auswirkungen auf längere Sicht reduzieren und Erkrankungen vermeiden?

beschäftigten uns seit dem in ganz besonderem Maße.

Der Mensch an sich neigt dazu, zu verdrängen, wovor er Angst hat. Ein solches Horrorszenario geistig durchzuspielen, ist erschreckend - aber doch bis zu einem gewissen Grade notwendig.

Nur wer schon gewisse Denkstrukturen für solche Situationen entwickelt hat, kann damit umgehen und schenkt der Prävention derartiger Ereignisse genügend Aufmerksamkeit.

Redaktion: Wie sind die Filme aufgebaut?

Dr. Zweiling: Dies war der Anlass für uns über die Erstellung von Medien zu dieser Thematik nachzudenken und entsprechende Partner zu suchen.

Mit dem Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft der Technischen Universität Ilmenau und der INNOT GmbH München, Herrn Igel, wurde ein gemeinsames Projekt Ende 2003 begonnen, dass durch die Geschäftsführerin, Frau Renate Müller, unterstützt und durch Herrn Dietmar Reuße und meiner Person seitens der Unfallkasse bearbeitet wurde.

Die entstandenen Filme reihen sich in ein geplantes Gesamtprojekt ein.

Diese Filme beschäftigen sich mit der Problematik Banküberfall und Brand in einer Schule. Im Film selber, der bewusst auf Effekthaschereien verzichtet, kommen drei Personen zu Wort - ein direkt Betroffener, ein indirekt Betroffener und ein Verantwortlicher.

Weitere Themen sind geplant.

Redaktion: Was sind Inhalt und Ziel der Filme?

Dr. Zweiling: „Wenn Übungen zum Ernstfall werden…“ ist der Titel unseres Filmes für den Schulbereich. Er behandelt den durch eine Schülerin im Weimarer Fallersleben Gymnasium im Jahr 2000 gelegten Brand, der durch mehrere glückliche Zufälle keine schrecklichen Folgen mit sich brachte.

Die eigentlichen Macher des Filmes sind zwei Studentinnen und ein Student, die das Thema aus ihrer Sicht und mit ihren Mitteln bearbeiteten. Es stehen drei beteiligte Personen ein Schüler, die Schulleiterin und ein Vater, der gleichzeitig auch in verantwortlicher Position ist, im Mittelpunkt. Durch ihre glaubwürdigen Erzählungen sowie sorgsam ausgewählte Bildsequenzen werden die Zuseher behutsam in das schwierige Thema eingeführt. Der Film macht nachdenklich und betroffen, klärt auf und erzeugt Diskussionsbedarf.

Der Film eignet sich

- als Einstieg, wenn im Unternehmen die Notfallplanung gemacht werden muss.
- zur Überprüfung wichtiger Aspekte in der eigenen Notfallplanung.
- zur Nachbesprechung von Ereignissen, um Erfahrungen zu sichern und Anpassungen für das eigene Notfallmanagement vornehmen zu können.

(!) Der Film ersetzt keinesfalls eine Betreuungsmaßnahme (!)

- als Vorbereitung auf Überfall- und Notfallsituationen (z. B. im Rahmen von Unterweisungen).
- als Einstieg zur Beschäftigung mit notfallpsychologischen bzw. psychotraumatologischen Fragestellungen.

Der Film richtet sich an

- Verantwortliche der Schulbehörden
- Schulleiter/innen
- Sicherheitsbeauftragte
- Lehrer/innen
- Schüler der oberen Klassen

„Und wenn es doch passiert“ wurde der Film für den Sparkassen und Bankenbereich genannt.

Auch hier sind die Macher zwei Ilmenauer Studentinnen.

Die persönlichen Schilderungen eines Überfallopfers, einer Mitarbeiterin sowie des Vorstandes der Sparkasse ermöglichen es sehr gut, sich ein plastisches und umfassendes Bild dieser extremen Situation zu machen.

Der Film richtet sich an

- Vorstände
- Leitende Angestellte
- Filial-/Geschäftsstellenleiter
- Verantwortliche für Organisation und Sicherheit
- Personalvertreter

Auch dieser Film sollte unter Rahmenbedingungen gezeigt werden, die eine gründliche Nachbesprechung mit einem Experten ermöglichen.

Redaktion: Wie kommen unsere Mitgliedsbetriebe an diese Filme?

Dr. Zweiling: Die Filme werden an die Thüringer Schulen, wo sie Bestandteil des grünen Notfallordners werden sollten, sowie an die Thüringer Sparkassen durch die Unfallkasse ausgegeben.

Redaktion: Wir danken für das Interview und wünschen viel Erfolg beim weiteren Arbeiten an diesem Projekt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Zweiling (03621 777-100) oder an Herrn Reuße (03621 777-132).

1. Präventionstag …

1. Präventionstag zur betrieblichen Gesundheitsförderung in der Thüringer Polizei am 3. November 2004

Unter Federführung der hauptamtlichen Suchtbeauftragten der Thüringer Polizei,
Frau Polizeihauptkommissarin Edith Kirchhof, wurde im Kreis der Suchtbeauftragten der Polizei des Freistaates Thüringen der Gedanke geboren, einen Suchtpräventionstag für die Angehörigen der Thüringer Polizei zu veranstalten.
Die Frage trat auf, „wer als Betroffener kommt zu so einer Veranstaltung und outet sich als solcher?“
Wäre es nicht vielleicht besser, man nimmt weitere Partner mit ins Boot und macht daraus einen „Präventionstag zur betrieblichen Gesundheitsvorsorge in der Thüringer Polizei“?
Dieser Gedanke wurde in die Tat umgesetzt und so wurde ich als Koordinierende Fachkraft für Arbeitssicherheit für den Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums (TIM) angesprochen und erklärte meine Bereitschaft zur Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltung.
Um Unterstützung bat ich die Abteilung Prävention der Unfallkasse Thüringen und erhielt prompt eine Zusage. (War ja nicht anders zu erwarten).
Durch die anderen Mitglieder des „Organisationskomitees“ wurden auch viele Gedanken eingebracht und der „Tag“ langfristig vorbereitet.
Am 3. November 2004 war es dann endlich soweit.
In der Mehrzweckhalle der Bereitschaftspolizei Thüringen in Erfurt konnte ich am Vormittag gemeinsam mit Frau Kirchhof die Veranstaltung im Beisein des Abteilungsleiters Polizei des Thüringer Innenministeriums, Herrn Kunkel, und des Vorsitzenden des Hauptpersonalrates Polizei im TIM, Herrn Stahn, die Veranstaltung unter Mitwirkung des Polizeimusikchores eröffnen.
Dazu gab es an mehreren Stellen die Möglichkeit, im kleineren Kreis, Vorträgen zu den Themen des Tages durch einen Betroffenen, durch den Leitenden Polizeiarzt der Thüringer Polizei und durch die Leiterin einer Suchtklinik zuzuhören.
Die AOK bot einen Check rund um die Gesundheit, den die Mitarbeiter der Unfallkasse Thüringen mit der Zugabe von kleinen Vitamin-Snacks abgerundet.
Interessant war der Feldversuch zu „Alcopops“, dem sich junge Angehörige der Bereitschaftspolizei unterzogen, oder auch die Stände der Firmen Auer und Envitec, die Messtechnik für den Bereich Alkohol und Betäubungsmittel vorstellten.
Da zur Gesundheit auch entspannte Muskeln gehören, konnte man sich durch einen Massageprofi verwöhnen lassen, nachdem man an einem Bildschirmarbeitsplatz der Unfallkasse Thüringen, der durch Herrn Lehneking betreut wurde, erfahren konnte, wie man so einen Platz ergonomisch richtig nutzt.
An weiteren Informationsständen wurden die Schwerbehindertenvertretung der Polizei Thüringen und die „International Police Association,“ Landesgruppe Thüringen, vorgestellt.
Für das leibliche Wohl sorgte ein Versorgungszug des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) aus Bad Langensalza, der die Gäste mit Erbsensuppe und Bockwurst verköstigte. Der Unkostenbeitrag für dieses Essen kommt als Spende einer bedürftigen Kindereinrichtung des ASB zugute.
Es konnten zum Schluss der Veranstaltung ca. 300 Besucher gezählt werden.
Unter den Gästen gab es auch Außenstehende, wie z. B. Angehörige des BGS und andere.
Kritisch zu bemerken ist, dass wir uns gewünscht hätten, dass mehr Behördenleiter der Einladung zu dieser Veranstaltung gefolgt wären.
In Auswertung dieses Tages hat sich der Kreis derjenigen, die diese Veranstaltung vorbereitet und durchgeführt haben darauf geeinigt, dass es in ca. 1 ½ Jahren den nächsten Präventionstag geben wird.
Damit möchten wir dazu beitragen, dass Möglichkeiten zur Erhaltung der Gesundheit und Dienstfähigkeit der Beschäftigten der Thüringer Polizei bekannt gemacht und genutzt sowie durch die Vorgesetzten ermöglicht werden.

Rainer Voigt
Koordinierende Fachkraft für Arbeitssicherheit für den Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums

A+A Wiesbaden, Förderpreis 2004

Über 10.000 Experten des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes besuchten vom 13. bis 15. Oktober 2004 die **„Arbeitsschutz aktuell“** in den Wiesbadener Rhein-Main-Hallen. Zum Fachkongress, der in diesem Jahr unter dem Motto „Wege zu einer neuen Kultur“ stand, hatten sich über 1.000 Teilnehmer angemeldet. Der hessische Ministerpräsident Roland Koch hob in seinem Grußwort das Thema „Eigenverantwortung im Arbeitsschutz“ hervor: „Die Leistungen aller, die für den Arbeitsschutz tätig sind, können nur dann optimal zum Tragen kommen, wenn alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erkennen, wie wichtig der Arbeitsschutz ist, und wenn sie sich an dieser Erkenntnis verantwortungsbewusst orientieren.“

Der Messeauftritt der Unfallkasse Thüringen erfolgte auf der Arbeitsschutzmesse in Wiesbaden mit einem Gemeinschaftsstand des Bundesverbandes der Unfallkassen. Wir Thüringer gingen diesmal selbstständige Wege und stellten die in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Ilmenau und der Innot GmbH produzierten Filme über psychische Belastungen Betroffener nach traumatischen Ereignissen vor.

Ein Film beschäftigte sich mit dem Verhalten Betroffener während eines Banküberfalls auf eine Thüringer Sparkassenfiliale. Die Aufnahmen sollen Betroffenen Wege aufzeigen, wie sie die traumatischen Ereignisse besser verarbeiten und überwinden können.

Ein weiterer Beitrag thematisierte die bei Lehrern, Schülern und Eltern auftretenden Probleme und psychischen Belastungen während eines Schulhausbrandes. Die in den Filmen angesprochenen und porträtierten Personenkreise sollen auch dafür sensibilisiert werden, nachzudenken, wie sie in ähnlichen Situationen reagieren würden. Anliegen dieser Filme ist es auch, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, damit sich die Betroffenen nicht allein gelassen fühlen und erfahren, an welche Institutionen und Personenkreise sie sich wenden können.

Rückblickend konnten wir ein reges Besucherinteresse an unserem Stand verzeichnen und fühlen uns somit in unserem Anliegen und dessen filmischer Umsetzung bestätigt. Für zukünftige Projekte möchte die Unfallkassen Thüringen die gute Zusammenarbeit mit der Fakultät Medienwissenschaften der Technischen Universität Ilmenau fortsetzen.

Den **Förderpreis „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte 2004“** hatte der Landessportbund mit der Thüringer Sportjugend, der Barmer Krankenkasse und der Unfallkasse Thüringen zum zweiten Mal ausgeschrieben.

32 Kindertageseinrichtungen, die eine Kooperationsvereinbarung mit einem Sportverein haben, räumten der Bewegung einen besonderen Platz im Alltag ein und beteiligten sich. Die Jury, Fachleute aus den Bereichen Sport, Pädagogik und Medizin, hat 10 Preisträger ermittelt. Die Siegerehrung erfolgte mit einer Plakette, einer Prämie von 250,00 € sowie Spiel- und Sportmaterialien im Rahmen einer Festveranstaltung.

Prämiert wurden die Kindertagesstätten „Hoppelhäschen“, Hasenthal, „Holzhaus“, Altenburg, „Haus Kinderland“, Bad Langensalza, „Nordknirpse“, Apolda, „Rennsteigspatzen“, Suhl, „Freundschaft“, Greiz, integrative Kita „Gänseblümchen“, Roßleben, Ostramondra, Nöda und „Spatzennest am Park“, Erfurt.

Bereits frühzeitig bei Kindern das Bedürfnis zu lebenslangem Sporttreiben zu entwickeln, ist erklärtes Ziel dieser Initiative. Angesichts der zunehmenden Bewegungsarmut, bereits im jungen Alter, ist es allen Beteiligten ein Anliegen, dieser Tendenz durch kindgerechte Bewegungsangebote entgegen zu wirken.

Der Förderpreis wird im kommenden Jahr wieder landesweit vergeben. Nähere Informationen sind unter ***www.thueringer-sportjugend.de*** zu finden.

Starke Argumente für die gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im Rahmen der Diskussion um den Sozialstaat in massive Kritik geraten.
Forderungen wie
- Abschaffung des Monopols „Fossil aus Bismarcks Tagen“
- Privatisierung und Wettbewerbsöffnung
- Bürokratieabbau
- Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit werden gestellt.

Eine grundlegende Reform der gesetzlichen Unfallversicherung soll auf den Weg gebracht werden.
Wir, die Unfallkasse Thüringen unter dem Dach des Bundesverbandes der Unfallkassen, begrüßen Reformen und arbeiten gemeinsam daran mit. Wir wollen auch die Stärke des bestehenden Systems zum Nutzen der Versicherten und der Mitgliedsunternehmen bewahren. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane setzen sich dafür ein und haben gemeinsam mit der Verwaltung in Workshops das Thema „Zukunft der gesetzlichen Unfallversicherung und der Unfallkasse Thüringen“ diskutiert und Ziele gesetzt, die den Dienstleistungsgedanken weiter stärken.
Was wäre, wenn es keine gesetzliche Unfallversicherung - keine Unfallkasse Thüringen gäbe? Dies wäre nicht auszudenken. Alle Vorteile und Nutzen, die der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer haben, gäbe es nicht. An Fakten wollen wir unsere langjährige Arbeit für Arbeitgeber und Versicherte darstellen.
Die Unfallkasse Thüringen übernimmt laut gesetzlichem Auftrag die Unternehmerhaftung, d. h., im Falle eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist der Unternehmer von der Haftung freigestellt, jegliche Leistungen werden im Rahmen der Solidargemeinschaft durch die Unfallkasse Thüringen erbracht. Dazu gehören ambulante und Krankenhauskosten, soziale und berufliche Rehabilitations- und Rentenleistungen u. v. A.
In Ländern ohne gesetzliche Unfallversicherung werden Unternehmen durch hohe Schadensersatzforderungen, z. B. in den USA, in die Insolvenz getrieben. Asbestose, die häufigste Todesursache bei Berufskrankheiten ließ bei den großen Rückversicherern die Beiträge gegenüber den Unternehmen ins Immense steigen. Bei uns sind sie stabil, ja sogar rückläufig. Wo gibt es das bei einer privaten Versicherung. Effizienz und Wirtschaftlichkeit sind bei uns groß geschrieben. „Alles aus einer Hand“ macht sich bezahlt - Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Gezielte Unfallverhütung, natürlich auch durch Einhaltung von Vorschriften, Beratung der Unternehmer und qualifizierte Unterweisungen, führten im Freistaat Thüringen zu einer Unfallquotensenkung seit 1998 auf 1000 Versicherte, von 100,7 auf 77,8. Für Unternehmer bedeutet dies weniger Lohnfortzahlung bei weniger Unfällen mit Arbeitsunfähigkeit und weiterer Kostenreduzierung durch gesundheitsfördernde Maßnahmen und Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren. Nicht unterschätzen darf man die geförderte Ausbildung zum Ersthelfer in den Betrieben, Schulen, Kindergärten, Institutionen, die von der Unfallkasse Thüringen finanziert und kontrolliert wird. Nach Beschluss unserer Selbstverwaltungsorgane - Vorstand und Vertreterversammlung - und der gemeinsamen Vereinbarung mit dem Kultusministerium werden allen Lehrern die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung angeboten.
Prävention, die vorrangigste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung soll nach dem Antrag des Freistaates Bayern nur noch auf Beratung beschränkt werden, d. h., den Ländern würde die Überwachung der Betriebe übertragen. Wo bliebe dann der Bereich der Schüler, Kindergärten, Studierenden, Ehrenamtlichen? Hier würde eine gravierende Schutzlücke entstehen. Bis dato haben unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Prävention große Anstrengungen unternommen, im Schul- und Kindergartenbereich präventiv tätig zu sein, sei es durch Aktionswochen
- Erziehung zur Sicherheit und Gesunderhaltung
- Vermeidung von Unfällen im naturwissenschaftlichen Unterricht - Erarbeitung eines Merkblattes für Lehrer
- Sicherheit bei der Schülerbeförderung mit dem Bus
- Vorgabe von Grundsätzen für die Sicherheit im Schulsport
- Förderung bewegungsfreundliche Kindergärten und Schulen
- sichere Spielgeräte in Kindertagesstätten und Schulen
- Projekt „Sicherheit braucht Köpfchen“ u. v. m.

In allen Mitgliedsunternehmen sind wir gefragt, ob es um die Arbeitsplatzgestaltung im Büro, Gesundheitsgefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe, Ausbildung zum Motorkettensägenführer, Schadstoffmessungen, Vorbeugung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren geht. Dies ist nur ein Bruchteil der Aufgabenvielfalt.
„Jeder Unfall ist ein Unfall zu viel.“
Passiert dennoch ein Unfall, wird dem Versicherten unbürokratisch jegliche Leistung zuteil, d. h., die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wieder herzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.
Ziel jeder Reha-Maßnahme nach einem Arbeitsunfall oder Berufskrankheit ist die möglichst rasche und vollständige Wiederherstellung sowie die berufliche und soziale Wiedereingliederung des Betroffenen.
Dieser Grundsatz ist nicht nur menschlich geboten, sondern zahlt sich auch wirtschaftlich aus, da weniger dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen auch weniger kostenintensive Rentenzahlungen nach sich ziehen. Dies entspricht dem gemeinsamen Interesse von Arbeitnehmern und Arbeitgebern.
Eine schnelle Gesundung erfordert eine hohe Qualität der medizinischen Behandlung.
Dafür haben wir, die gesetzliche Unfallversicherung, ein spezielles Heilverfahren. Während der gesamten Rehabilitation - von der Erstbehandlung bis zur abschließenden Nachsorge - steuern wir mit unseren qualifizierten Mitarbeitern im Unterschied zu den anderen Sozialversicherungszweigen den Prozess und behalten die Kosten im Griff.

Uns stehen für den Versicherten eigene BGSW-Kliniken und Einrichtungen für medizinische und beruflich-soziale Rehabilitation zur Verfügung, die nach dem Prinzip „Reha vor Rente“ auf eine rasche Wiedereingliederung ausgerichtet sind.
Den Verletzten bzw. Erkrankten begleitet ein Berufshelfer während der gesamten Reha-Phase bis zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben. Unser Berufshelfer nimmt so früh wie möglich Kontakt mit dem Betroffenen und seinen Angehörigen auf und steht ihm als Ansprechpartner beratend zur Seite. 90 % unserer Verletzten, die ihren vorhergehenden Beruf nicht mehr ausüben konnten, haben wir trotz der Arbeitsmarktsituation wieder ins Berufsleben eingliedern können. Dies ist doch eine stolze Bilanz.
Wobei bemerkt werden muss, dass uns auch unsere Mitgliedsunternehmen tatkräftig unterstützt haben.
Für die Betroffenen des Ereignisses am Gutenberg-Gymnasium haben wir unsere Leistungsfähigkeit bewiesen. Organisation, Einsatzbereitschaft, schnelle unbürokratische Hilfe haben alle Mitarbeiter gefordert. Wir sind für die Betroffenen auch dann noch da, auch wenn die Öffentlichkeit nicht mehr davon spricht.
Bei vielen schweren Unfällen, die uns gemeldet werden, hoffen und bangen wir als geschulte Mitarbeiter mit und tun unser Bestes für eine optimale Behandlung und Therapie.
In unserer nächsten Ausgabe spricht ein Schwerstverletzter zu Ihnen und schildert seine Behandlung, Betreuung, Therapie und Begleitung des Angehörigen.
Herr Dr. med. Höfler, D-Arzt, Chefarzt der Unfallchirurgie der Helios-Klinik Gotha, unser Beratungsfacharzt, sieht den Vorteil bei der gesetzlichen Unfallversicherung darin, dass die zum berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren zugelassenen Ärzte und Krankenhäuser bei der Behandlung der Unfallverletzten keiner Budgetierung unterliegen.
In der Abstimmung mit den Sachbearbeitern, Rehamanagern und beratenden Fachärzten stehen dem Unfallverletzten unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitgebotes alle Therapiemöglichkeiten offen.
Die optimale Behandlung der Unfallfolgen ist für alle am berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren Beteiligten oberstes Gebot.
Fazit:
Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, optimale Heilbehandlung und schnellstmögliche Wiedereingliederung ins Berufsleben sind ein sozialer Standortfaktor, für den es sich zu kämpfen lohnt.

Renate Müller
Geschäftsführerin

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für bürgerschaftlich engagierte Personen

Nach dem bis 31.12. 2004 gegoltenen Recht der gesetzlichen Unfallversicherung waren Personen gegen das Risiko „Arbeitsunfall“ versichert während der Verrichtung ehrenamtlicher Tätigkeit

- in Unternehmen zur Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft,
- in den Berufsverbänden der Landwirtschaft,
- im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege und
- für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften; für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder im Bildungswesen sowie bei der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten.

Am 29.10. 2004 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerlich Engagierter und weiterer Personen beschlossen.

Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt 2004 Teil I Nr. 66 vom 14.12. 2004 Seiten 3299 - 3301 veröffentlicht.

Im Referentenentwurf des Gesetzes heißt es zur Begründung:

„Das bürgerliche Engagement gewinnt in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Angesichts der Haushaltslage von Bund und Ländern ist es besonders zu begrüßen, wenn Aufgaben, die bisher von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wahrgenommen wurden, nun durch das besondere Engagement von ehrenamtlich Tätigen erfüllt werden. Auch in der kirchlichen Gemeindearbeit ist das Engagement ehrenamtlich Tätiger unverzichtbar. Dabei ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit Gefährdungsrisiken verbunden. Dies erfordert solidarischen Schutz. Der Entwicklung ist Rechnung zu tragen, indem der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne einer übergeordneten Kollektivverantwortung auf weitere Personengruppen ausgedehnt wird.

Zugleich erfordern Globalisierung und internationale Aufgaben ein Handeln auch über Landesgrenzen hinaus. Deutschland stellt sich seiner Verantwortung. Personen, die bei internationalen Organisationen Aufgaben übernehmen oder als Auslandslehrer oder in sonstiger Funktion eine im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit in einer staatlichen deutschen Einrichtung im Ausland wahrnehmen, benötigen ebenfalls den Schutz der Solidargemeinschaft“.

Das Gesetz sieht im Wesentlichen die Erweiterung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes um weitere Personengruppen vor. Dabei handelt es sich um:

- bürgerlich Engagierte, die in privatrechtlichen Organisationen (z. B. Vereinen) im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Institutionen tätig werden,
- ehrenamtlich Tätige, die sich in Gremien von Arbeitgeberorganisationen oder Gewerkschaften engagieren,
- gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, die die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung erhalten,
- ehrenamtliche Helfer in Rettungsunternehmen (zusätzlicher Sachschadenersatz),
- Personen, die bei internationalen Organisationen Aufgaben wahrnehmen, sowie Auslandslehrer und
- deutsche und nicht deutsche Ortskräfte, die Tätigkeiten bei deutschen Einrichtungen im Ausland ausüben.

Das Gesetz unterstützt die Kommunen, die zur Sicherung ihrer Infrastruktur verstärkt auf das bürgerschaftliche Engagement ihrer Bürger setzen.

Zuständige Leistungsträger sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (im Bundes-, Landes- oder Kommunalbereich) oder die fachlich gegliederten gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Martina Steyer
Fachbereich Leistungen und Recht

Gesetzlicher UV-Schutz für „Arbeitsgelegenheiten“; so genannte Ein-Euro-Jobs

Altenbetreuung, Grünflächenpflege, gemeinnützige Arbeiten etc. - deutschlandweit sollen bis zu 600.000 Arbeitsgelegenheiten - wie Ein-Euro-Jobs amtlich heißen - angeboten werden, organisiert von Kommunen, deren Beschäftigungsgesellschaften oder Trägern der freien Wohlfahrtspflege.

Der Einsatz erfolgt im Regelfall bei einem Beschäftigungsträger, welcher Arbeitsgelegenheiten plant und durchführt und dem auf der Basis eines Förderantrags eine Förderleistung durch die Agentur für Arbeit bewilligt wird.

Während des Einsatzes sowie auf den Wegen zwischen Einsatzort und Wohnung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Auch wenn eine Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung ausdrücklich kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist, werden die Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung als bzw. wie Beschäftigte des Trägers tätig.

Zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Beschäftigungsträgers bzw. der Einsatzstelle, falls der Träger die Arbeitslosen im Rahmen des bewilligten Projektes in anderen Unternehmen einsetzt.

Soweit der Einsatz in den Kommunen erfolgt, gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln, wie sie bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten anwendbar sind. Dies ist insbesondere beim Einsatz im grünen Bereich zu beachten, wo unter Umständen die Zuständigkeit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft oder Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Frage kommt.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind von den Beschäftigungsträgern bzw. den Einsatzstellen die entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Unfälle haben die Einsatzstellen in der vorgeschriebenen Form (Unfallanzeige) dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

Eine besondere Anzeigepflicht für die Durchführung von Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung ist seitens der Unfallkasse Thüringen nicht vorgeschrieben. Sollte es zu einem Unfall kommen, werden erforderliche Ermittlungen auch zur Art der Maßnahme und zum Beschäftigungsträger bzw. der Einsatzstelle durchgeführt.

Evelyn Hildebrandt
Fachbereich Leistungen und Recht

Meinungen

Frage und Antwort

Herr B. aus der Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt fragt:
Wie melde ich meine Ersthelfer zur Aus- und Fortbildung an?

Bernd Raunitschke:

1. *Melden Sie Ihren Bedarf telefonisch bei der UKT, Abteilung Prävention, Tel. 03621 777-122.*
2. *Pro gemeldetem Teilnehmer senden wir Ihnen die entsprechenden Gutscheine (Training bzw. Ausbildung) zu.*
3. *Sie können Ihre Ausbildungsstelle selbst wählen und den Ablauf organisieren.*
4. *Der ausgefüllte Gutschein ist dem Ausbilder zu übergeben.*
5. *Die ausbildenden Stellen rechnen anhand der Gutscheine - sie gelten als Ausbildungsnachweis - direkt mit der UKT ab.*
6. *Über unsere Datenbank erfolgt die Kontrolle zu den absolvierten Ausbildungen.*
7. *Nach einer Grundausbildung sollte nach zwei bis drei Jahren eine Fortbildung absolviert werden.*

Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitteilungsblatt Nr. 8 vom April 2005

1. Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Abs. 5 SGB VII

1.1 Neue Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention" GUV-V A1

Die am 4. November 2004 von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen beschlossene und vom Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit am 9. Dezember 2004 mit Aktenzeichen 56-56447-001 genehmigte Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention" GUV-V A1 wird hiermit gemäß § 15 Abs. 5 SGB VII bekannt gemacht. Mit der neuen Vorschrift werden nach § 34 folgende Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft gesetzt:

1. Allgemeine Vorschriften	GUV-V A1 wird ersetzt durch „Grundsätze der Prävention",
2. Erste Hilfe	GUV-V A5,
3. Umgang mit Gefahrstoffen	GUV-V B1,
4. Biologische Arbeitsstoffe	GUV-V B12,

Außerdem entfallen Vorschriften nach Anlage 4. Für den Arbeitsbereich der Unfallkasse Thüringen betrifft das:

5. Kraftbetriebene Arbeitsmittel	GUV-V 5,
6. Anlagen zur Holz-Bearbeitung	GUV-V 7j,
7. Schleifmaschinen/Metallverarbeitung	GUV-V 7n6,
8. Bagger, Erdbaumaschinen	GUV-V 40,
9. Stetigförderer	GUV-V 10,
10. Hebebühnen	GUV-V 14,
11. Lastaufnahmeeinrichtungen	GUV-V 9a,
12. Wäscherei	GUV-V 7y,
13. Zentrifugen	GUV-V 7z,

Renate Müller, Geschäftsführerin

1.2 3. Nachtrag der Vorschrift GUV-V A6/7 „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und Fachkräfte für Arbeitssicherheit"

Die am 4. November 2004 von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen beschlossene und vom Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit am 7. Dezember 2004 mit Aktenzeichen 58-56447-006 genehmigte Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" wird hiermit gemäß § 15 Abs. 5 SGB VII bekannt gemacht.

Renate Müller, Geschäftsführerin

1.3 Außerkraftsetzung folgender Unfallverhütungsvorschriften infolge Inkrafttretens der Betriebssicherheitsverordnung

Die am 4. November 2004 von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen beschlossene Außerkraftsetzung hat das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit mit Schreiben vom 1. Februar 2005 genehmigt. Folgende Unfallverhütungsvorschriften werden ab 1. April 2005 außer Kraft gesetzt:

1. Gase	GUV-V B6
2. Sauerstoff	GUV-V B7
3. Gesundheitsdienst	GUV-V C8
4. Silos	GUV-V C12
5. Schweißen, Schneiden / verwandte Verfahren ...	GUV-V D1
6. Kälteanlagen, Wärmepumpen	GUV-V D4
7. Schleif- und Bürstwerkzeuge	GUV-V D12
8. Arbeiten mit Flüssigstrahler	GUV-V D15
9. Verarbeiten von Beschichtungswerkstoffen	GUV- V D25

Die Außerkraftsetzung wird hiermit gemäß § 15 Abs. 5 SGB VII bekannt gemacht.

Renate Müller, Geschäftsführerin

2. Festlegungen in den Genehmigungen, Hinweis Ordnungswidrigkeiten und den vollständigen Wortlaut der Vorschrift „Grundsätze der Prävention" GUV-V A1 und dem 3. Nachtrag der Vorschrift GUV-V A6/7 „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und Fachkräfte für Arbeitssicherheit"

2.1 Festlegungen in den Genehmigungen

Die Genehmigung erfolgte mit der Auflage, dass die unter 1.1 genannte Vorschrift mit dem vollständigen Wortlaut zu veröffentlichen ist (siehe Innenseiten). Die geringfügigen Änderungen im 3. Nachtrag der GUV-V A6/7 werden als konkrete Änderungen nachfolgend erläutert. Den Wortlaut der Vorschriften GUV-V A1 und der GUV-V A6/7 finden Sie im Internet unter www.ukt.de - Informationen - Verzeichnis - Unfallverhütungsvorschriften.

2.2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 des SGB VII handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 32 der Vorschrift „Grundsätze der Prävention" GUV-V A1 bzw. der Anlage 1 § 20 in der Vorschrift GUV-V A6/7 zuwiderhandelt.

Informationen über neue Schriften von BUK und UKT

Die Vorschrift GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ ist mit vollem Wortlaut in den Innenseiten veröffentlicht. Sie verzichtet auf Wiederholungen staatlicher Vorschriften und enthält stattdessen, an den entsprechenden Stellen, Verweise auf das Arbeitsschutzrecht.

Pflichten für Unternehmer, die sich aus staatlichem Recht ergeben, werden mit dem berufsgenossenschaftlichen Satzungsrecht gekoppelt und Doppelregelungen vermieden. Anstelle der zurückgezogenen Vorschriften treten neue Regeln und sollen die Anwendung aller Schriften für den Nutzer vereinfachen.

In den Paragrafen 2 – 14 wurden die Pflichten des Unternehmers nicht erweitert, aber präzisiert. Der Unternehmer hat nach § 2 die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, BK und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe zu treffen. Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen lt. § 3
wird die gesetzliche Koppelung deutlich und der Unternehmer hat „... die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln ...“ und Maßnahmen und Ergebnisse zu dokumentieren. Im § 4 wird bekräftigt, dass der Unternehmer die Unterweisung nach Arbeitsschutzgesetz § 12 entsprechend der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und Maßnahmen zur Verhütung mindestens 1-mal jährlich durchzuführen hat. Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer (§ 7) je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer nach § 11 das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abzubrechen, bis der Mangel behoben ist. Entsprechend § 12 sind Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

Auch die **Pflichten der Versicherten** wurden in §§ 15 bis 18 klar definiert. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, BK und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe zu unterstützen. Und auf den gefährdenden Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln wird ausdrücklich verwiesen.

In der Vorschrift wird **der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes**, d. h., der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung, Maßnahmen gegen besondere Gefahren, Maßnahmen für erste Hilfe und für persönliche Schutzausrüstung der erforderliche Rahmen gegeben. So wird z. B. die Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten nach ASIG und Unfallverhütungsvorschrift bekräftigt.

Im Fünften Kapitel werden im § 32 Ordnungswidrigkeiten Verstöße gegen die Paragrafen 2, 12, 20, 24, 25, 26, 27, 29 und 30 geahndet. Schwerpunkte in den Anlagen der Vorschrift sind die Pflichten des Unternehmers nach § 2, die Präzisierung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten nach § 20 und Ausbildung der ersten Hilfe im § 26.

3. Nachtrag der GUV-V A6/7 „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Das BMWA hat den 3. Nachtrag als redaktionelle Änderung eingestuft. Generell sind weitere Änderungen nötig und sie werden mit der Umbenennung auf GUV-V A2 beginnen. Er enthält die Neukonzeption der Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASI) in den §§ 4, 6 und 7 und steht nicht im Zusammenhang mit der allgemeinen Überarbeitung und Reduzierung von Vorschriften.

Der § 4 wurde im Absatz 1 im 3. Nachtrag der Fassung aller Unfallversicherungsträger angepasst. Im Absatz 6 werden die drei neuen Ausbildungsstufen (I Grundausbildung, II Vertiefende Ausbildung und III Bereichsbezogene Ausbildung) genannt. Im § 4 der Durchführungsanweisung wird auch der Ausbildungsweg - Fernlehrgang - erläutert. Unter Berücksichtigung der typischen Organisationsstrukturen ist für die Ausbildungsstufen III - Bereichsbezogene Ausbildung – der Mindestumfang durch Angabe der Themenfelder sowie Unterthemen/ Lerninhalte angegeben.

Und unter „Fortbildung“ wurde im § 6 neu eingefügt, dass im Fall eines Wechsels der Fachkraft für Arbeitssicherheit in eine andere Branche der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Weiterbildung erworben werden.

Die Zeit für Übergangsregelungen nach § 7 für bereits begonnene Ausbildungslehrgänge ist inzwischen abgelaufen. Alte Begriffe, wie „Gemeindeunfallversicherungsverband“ und „Reichsversicherungsordnung“, wurden durch „Unfallversicherungsträger“ und „SGB VII“ ersetzt.

Das Fachaufsichtsschreiben, das die Ausbildung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz regelt, ist in Anlage 2 der DA abgedruckt. Eine Besitzstandsklausel für FASI, die eine Ausbildung nach der bisherigen Ausbildungskonzeption absolviert haben, enthält § 4 Absatz 4. Wann die Vorschrift die neue Bezeichnung GUV-V A2 erhält, wird kurzfristig geklärt.

Informationen über neue Schriften von BUK und UKT

Änderungen in den Vorschriften und Regeln Teil I
Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften
Begründet wird die Außerkraftsetzung von neun Vorschriften im Arbeitsbereich der Unfallkasse Thüringen mit dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung. Die Inhalte der Vorschriften sind im Wesentlichen im staatlichen Arbeitsschutzrecht enthalten, so dass es der Regelung im Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger nicht mehr bedarf. Auch hier gilt, dass anstelle der zurückgezogenen Vorschriften neue Regeln treten, die dem Nutzer die Anwendung vereinfachen. Erhaltenswerte Prüf- und Betriebsbestimmungen werden als Artikel in der neuen Regel GUV-R 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ zur Verfügung gestellt. Eine Herausgabe in Papierform ist nicht vorgesehen. Die pdf – Dateien stehen im Internet zur Verfügung.
Regeln, die auf die Fachbereiche bezogen sind, zeigen anwendbare Lösungen für die Praxis auf. Aber der Grad der Konkretisierung soll einen ausreichenden Spielraum für Innovation und Flexibilität offen lassen. Notwendige Regeln muss auch der „Ausschuss für Betriebssicherheit“ beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach § 24 der neuen Betriebssicherheitsverordnung konkretisieren. In gleicher Weise ergibt sich durch die neue Arbeitsstättenverordnung ein Regelungsbedarf und nach § 7 soll ein „Ausschuss für Arbeitsstätten“ Regeln erarbeiten, wie die in der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können.
Im neuen Druckschriftenverzeichnis GUV I-8540 Th vom Januar 2005 finden Sie u. A. eine Übersicht über die Reduzierung von Vorschriften. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger sichern die umfassende Umsetzung ihres Überwachungsauftrages nach SGB VII auf eigener Rechtsgrundlage durch Vorschriften und Regeln.
Im Rahmen der Vereinheitlichung und Reduzierung von Schriften werden sich bei den Vorschriften zwei Änderungen. Die GUV-V A2 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel wird zukünftig die GUV-V A3 werden und danach wird die GUV-V A6/7 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit GUV-V A2.

Info über Schriften der allgemeinen Unfallversicherung Teil II
Mit **„Starke Argumente“** für die gesetzliche Unfallversicherung wird dem Leser ein Faltblatt an die Hand gegeben, das den Nachweis der Effektivität liefert, denn „Alles aus einer Hand“ und die effektive Prävention sind erfolgreiche Modelle.
R-132 - Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen hat einen völlig geänderten Inhalt. Die Verhütung von Gefahren wird nach der Art der elektrostatischen Aufladung nutzerfreundlich abgehandelt. Richtlinien von verschiedensten persönlichen Schutzausrüstungen – PSA werden z. Zt. überarbeitet. Es handelt sich dabei vorerst um **R-189 - Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung, R-192 - Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz, R-193 - Regeln für die Benutzung von Kopfschutz** und auch um die **R-199 - Einsatz von PSA zum Halten und Retten**. Alle Änderungen haben das Ziel die Nutzung der PSA entsprechend der vorliegenden Gefährdung durchzuführen.
R-250/TRBA 250 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege Eine der neuen Regeln, die komplexe Arbeitsbereiche durch Regeln fachgerecht definieren und Vorschriften ersetzen. Die Biostoffverordnung kennt vier Risikogruppen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen, deren Gefährdungspotential je nach Arbeitsaufgabe bekannt sein muss. Weitere Regeln sind nötig für die Bewertung und den Abbau chemischer und physikalischer Gefährdungen z. B. beim Heben und Tragen.
I-659 - Gebäudereinigungsarbeiten kennt viele Arbeitsfelder zur Reinigung innen und außen. Gefährdungen wachsen bis hin zur Reinigung in Krankenhäusern und mit der Anwendung von Gefahrstoffen. Für den Arbeitgeber ist die Information eine Hilfe und dient der Unterweisung.
I-8599 - Traumatisierende Ereignisse in Gesundheitsberufen sind Vielfältig und ihnen muss mit Vorbeugung und Nachsorge begegnet werden. Das Faltblatt zeigt Lösungen für die Konfliktvermeidung, Gewaltabbau und Ereignisbewältigung im Team oder durch Fachkräfte auf.
I-8607 - Physische Belastungen - Handverzug von Flurförderzeugen ist oft nicht vermeidbar. Schwere Arbeit muss jedoch verantwortungsvoll gestaltet werden. Prävention ist beim „Ziehen und Schieben“ nur machbar, wenn die Belastung erkannt wird und Belastungsgrenzen für einzelne Mitarbeiter nicht überschritten werden.
I-8624 - Ausbildung - Arbeiten mit der Motorsäge ist ohne fachliche und persönliche Eignung nicht zu verantworten. Deshalb ist eine Ausbildung notwendig und die Ausbildungsinhalte sind im Faltblatt präzise festgelegt.
I-8625 - Umgang mit Gefahrstoffen in Werkstätten ergänzt die Reihe der Schriften, die Gefahren nach Fachbereiche analysiert. Neben einem allgemeinen Teil werden Gefahren durch Gefahrstoffe fachspezifische aufgezeigt. In zehn Anhängen werden klare Handlungshilfen gegeben.
I-8766 - Physische Belastungen - Checklisten für den Einstieg gewinnen an Bedeutung. Gewalt und seine Auswirkungen reichen in den Arbeitsprozess und wir können nicht alle Ursachen beseitigen. Aber psychische Belastungen gilt es zu prüfen, zu erkennen und zu beseitigen. Dazu hilft diese Information.

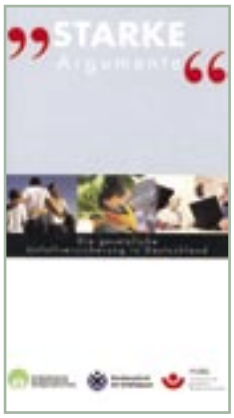

Informationen über neue Schriften von BUK und UKT

Info über Schriften der Schüler-Unfallversicherung Teil III

Die SR 2002 Th - Richtlinie für Kindergärten - Bau und Ausrüstung wurde mit Ausgabe 2005 in Thüringen neu erstellt. Unsere Aufsichtspersonen haben den neuen Punkt 9 „Ergänzungen“ für den Krippenbereich eingearbeitet, den sie bisher als Loseblattsammlung zusätzlich erhalten konnten. Interessenten finden hier die Zusatz - Informationen über Ausstattung- und Einrichtungsgegenstände für den Innen- und Außenbereich. Wir empfehlen die Checkliste „erhöhte Spielebene“ für die sinnvolle Nutzung der einzelnen Spielgeräte auf A4 – Format zu vergrößern. Wichtig sind auf Seite 18 die neu aufgelisteten Vorschriften, Regeln und DIN – Blätter.

Als allgemeine Unformation und zur Information für Eltern liegt die Fassung 2005 der **SI-8008 Th - Gesetzliche Schüler-Unfallversicherung** als Faltblatt vor. Die Unfallkasse Thüringen sorgt dafür, dass Eltern der Schulanfänger diese Info erhalten. Auf Seite 5 sind spezielle Hinweise für „richtiges Verhalten“, was eine Grundlage Erziehung und Bildung und eine Grundlage der Prävention ist; und das gilt nicht nur für den Schulbereich. Es folgen Hinweise wie „Kinder brauchen Bewegung“ und wie schwer sollte ein Schulranzen sein, um die Wirbelsäule nicht zu schädigen.

SI-8035 - Matten im Sportunterricht, dieses Heft steht den Sportlehrern in diesem Jahr wieder zur Verfügung. Matten dienen im Sinne des Wortes der Prävention, aber sie werden auch als eigenständige Sportgeräte genutzt. In übersichtlicher Art und Weise werden die Arten der Matten, die notwendige Anzahl, die Güteeigenschaften und die Pflege an Beispielen erläutert. Lehrer können sich neue Anregungen holen, wie Matten als eigenständige Spiel- und Spotgeräte im Unterricht genutzt werden können. Um Verletzungsrisiken zu minimieren werden komplexe Anwendungslösungen vorgestellt.
Spiele mit dem Ball sind zur Bewegungserziehung dringend nötig, aber das Verletzungsrisiko ist hoch. Nach vier Jahren steht nun das Heft **SI-8071 - Handball** (alt Sicherheit im Schulsport Heft 3 GUV 57.1.21) neu zur Verfügung. Diese Anleitung zum präzisen Handeln steht unter dem Motto:

- im Spielen lernen, spielend lernen!
- variantenreiche Übungsformen anbieten!
- Wahrnehmungsfähigkeit gezielt schulen!

Neu ist auch die **SI-8072 - Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen**. Die Bedeutung von Wahrnehmen und Bewegen“ wird nicht mehr unterschätzt und nachdem diese Information für den Schulbereich genutzt wird, zeigt dieses Heft speziell für den vorschulischen Bereich spezifische Varianten. Eine derartige Vielfalt sollten Erzieher und Pädagogen nutzen.

Info über Schriften, die nicht mehr im Verzeichnis sind
Die Zurückziehung der **R 1/493 - Sicherheitsregeln für Abfallzerkleinerungsmaschinen** (alt GUV 13.1) ist infolge der neuen Gesetze der Arbeitssicherheit eine logische Schlussfolgerung. So verhält es sich auch mit den **G 905 - Prüfgrundsätzen Krane für Sachverständige bzw. Sachkundige lt. GUV-V D 6** (alt GUV 60.5) und **G 945 - Prüfgrundsätzen Hebebühnen für Sachverständige/ Sachkundige lt. GUV-V 14** (alt GUV 64.5). Die zwei Prüfgrundsätze sind mit Außerkraftsetzung der Vorschriften ebenso ungültig.
Der BUK hat die Information **SI 8067 - Kondition und Sicherheit im Schulsport** (alt GUV 57.1.34) aus dem Verzeichnis genommen.

Fachliche Information über die Nutzung der Schriften ist eine unserer Präventionsaufgaben. Im Internet können Sie Schriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in pdf-Format unter www.ukt.de - Infomaterial - Schriften - Verzeichnis nach Kategorien herunterladen. Vorschriften, Regeln und Informationen bitte per Fax oder direkt über tad@ukt.de bestellen.

Volker Baumbach
Fachbereich Prävention

Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

innot

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Dietmar Reuße 03621 777132

Fallersleben
„Wenn Übungen zum Ernstfall werden…"

Präventionsfilm zur Vorbereitung auf Notfälle und extreme Ereignisse im Bereich Schule